

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Angebot von AHD („Angebot“) und dem Metallkonto- und Konsignationsdepotreglement die Lieferung und Aufarbeitung edelmetallhaltigen Materials, das vom Kunden angeliefert wird (**„Scheidgut“**) und legen den Inhalt der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden verbindlich und abschließend fest.

Bedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn AHD ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

II. Lieferungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Angebote der AHD sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind und ohne anderslautende Abmachung dreißig (30) Tage ab Angebotsdatum gültig.

1.2 AHD prüft die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder der Bestellung enthaltenen Angaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

1.3 Maßgeblich für den Auftrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch AHD. Diese kann in Form der Rechnung mit der Warenlieferung erfolgen.

1.4 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung bloßer Rechenfehler.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 AHD ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzlich behält sie sich das Recht vor, je nach Art der Fabrikate die Aufträge mit Mengentoleranzen von $\pm 5\%$ (fünf Prozent) auszuführen.

3. Vorschriften im Bestimmungsland

3.1 Der Kunde hat AHD spätestens mit der Bestellung über die für die Lieferung gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen zu informieren, welche sich insbesondere auf Krankheits- und Unfallverhütung, Umweltschutz etc. beziehen.

3.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die deutschen und ausländischen Vorschriften betreffend Übernahme, Export, Import oder Verarbeitung der gelieferten Ware, insbesondere die Vorschriften der Vereinigten Staaten betreffend Exportkontrolle und Technologietransfer oder vergleichbare Vorschriften anderer Länder einzuhalten.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Euro ohne jegliche Abzüge, unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen.

4.2 Sämtliche Nebenkosten wie z. B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

4.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden, zu tragen oder sie AHD zurückzuerstatten, falls diese

hierfür leistungspflichtig ist.

4.4 AHD hat das Recht, Währungsdifferenzen, Rohstoffpreisaufschläge oder andere kostenwirksame Preisänderungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf den Kunden abzuwälzen, und ihre Preise entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen über Edelmetalle innerhalb von 2 (zwei) Tagen, Rechnungen über die Aufarbeitung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, für AHD spesenfrei auszugleichen.

5.2 Werden die vereinbarten Zahlungsfristen überschritten, ist AHD berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

5.3 Diese Zahlungsfristen sind auch verbindlich, falls die Lieferung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, hinausgezögert wird. Gefahr und Lagerkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

5.4 Bei Zahlungsverzug behält sich AHD die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und Saldoforderungen aus Edelmetallkonten Eigentum von AHD.

6.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder seinen Zahlungsverpflichtungen anderweitig nicht nach oder ist deren Erfüllung gefährdet, ist AHD berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde AHD unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit dieser nicht von dem Dritten eingezogen werden kann.

6.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsansprüche, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich MwSt.) an AHD ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch AHD berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund ist AHD berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann AHD verlangen, dass der Kunde AHD die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende

Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

6.5 Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für AHD. AHD gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, AHD nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt AHD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Rechnungsbetrags zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

6.6 Für den Fall, dass der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde AHD hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu dem Wert der anderen, verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Betrages an AHD ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Die durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstandene neue Sache bzw. die AHD zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehendem Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderungen gegen den Kunden wie der Liefergegenstand selbst.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten von AHD ausreichend gegen Feuer, Bruch- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche werden bereits hiermit an AHD abgetreten. AHD nimmt diese Abtretung an.

6.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zum Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.

7. Edelmetallbeistellung

7.1 Edelmetallbeistellungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, 20 (zwanzig) Tage vor Lieferung zu erfolgen.

7.2 Werden die vereinbarten Beistellungsfristen nicht eingehalten, ist AHD berechtigt, auf den Edelmetallpreis Verzugszinsen gemäß Ziffer 5.2. zu verrechnen, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf.

8. Lieferfristen

8.1. Die vertragliche Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- falls die Edelmetallbeistellung nicht termingerecht erfolgt oder der Kunde die zur Durchführung des Vertrages notwendigen technischen Angaben, Werkzeuge o.ä. an AHD nicht in

gehöriger Form oder mit Verspätung zur Verfügung stellt oder Spezifikationen zur Unzeit nachträglich abändert;

- in Fällen von unvorhersehbaren Hindernissen oder höherer Gewalt.

9. Lieferverzug

9.1. Beruht der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit von AHD, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

9.2. Beruht der Verzug auf der Lieferung eines mangelhaften Produkts und leistet AHD innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung, so ist der Ersatz des hierdurch verursachten Verzögerungsschadens im Geschäftsverkehr mit Kunden, die Kaufleute sind, ausgeschlossen.

9.3. Ohne anderslautende Abrede bestehen im Falle von Liefer- oder Leistungsverzug keine weitergehenden Ansprüche des Kunden.

10. Lieferung und Gefahrübergang

10.1. Die Gefahr geht spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

10.2 Wählt AHD die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet AHD nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

11. Sachmängel

11.1. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen sowie offene und erkennbare Mängel unverzüglich bei AHD zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

11.2 Soweit ein von AHD zu vertretender Mangel vorliegt, leistet AHD nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.

11.3 AHD haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte oder ungenaue Informationen des Kunden, unsachgemäße Benutzung oder Lagerung oder andere Gründe zurückzuführen sind, die AHD nicht zu vertreten hat oder wenn AHD aus Gründen, welche ihr nicht zur Last fallen, bei wachsendem Schaden nicht die Gelegenheit hatte, den Mangel zeitgerecht zu beheben.

11.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

12.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- soweit AHD eine Garantie übernommen hat;
- soweit es sich bei der von AHD gelieferten Ware um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
- für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

13. Werkzeuge

13.1 Die zur Fertigung des Vertragsgegenstands notwendigen Werkzeuge werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt oder nach seinen Zeichnungen, technischen Angaben und Spezifikationen angefertigt.

13.2. Die durch AHD angefertigten Werkzeuge bleiben Eigentum von AHD, auch wenn der Kunde die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat.

13.3. Die im Auftrag des Kunden gefertigten Werkzeuge bleiben ausschließlich für ihn reserviert. AHD hat das Recht, ein Werkzeug, welches über einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nicht mehr benutzt wurde, zu zerstören. Der Kunde ist hierüber soweit möglich vorgängig zu informieren.

III. Aufarbeitung

1. Anlieferung des Scheidguts

1.1 Die Anlieferung des Scheidguts erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Risiko des Kunden gemäß DAP Incoterms 2010 (Bestimmungsort: wie im Angebot von AHD angegeben).

1.2 AHD wird im Rahmen der Wareneingangskontrolle des Scheidguts nur Art und Anzahl der Behältnisse ermitteln sowie das Bruttogewicht des Scheidguts (einschließlich der Behältnisse) durch Wiegen feststellen. Das ermittelte Bruttogewicht wird schriftlich protokolliert und dem Kunden mitgeteilt, sofern dieses von dem durch den Kunden mitgeteilten Bruttogewicht abweicht. Widerspricht der Kunde dem mitgeteilten Bruttogewicht nicht innerhalb von 24 Stunden, gilt das von AHD mitgeteilte Bruttogewicht als durch den Kunden anerkannt. Widerspricht der Kunde dem mitgeteilten Bruttogewicht in Textform oder schriftlich innerhalb von 24 Stunden, werden sich die Parteien bemühen, eine einvernehmliche Einigung über das Bruttogewicht zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des Widerspruchs zustande, wird AHD das Scheidgut, soweit nicht anders vereinbart, auf Gefahr und Kosten des Kunden an den Kunden zurückliefern.

Die Anlieferung von gefährlichem (z. B. giftigem, explosivem, radioaktivem) Material mit schädlichen Bestandteilen (z. B. Quecksilber, Cadmium, Arsen, Selen, Tellur, Wismut etc.) kann nur nach vorheriger, ausdrücklicher Abstimmung mit AHD erfolgen. AHD kann die Annahme von solchem Material jederzeit verweigern und dasselbe auf Kosten des Kunden dem Einlieferer zurücksenden.

AHD ist im Rahmen der Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet, die Behältnisse zu öffnen oder das angelieferte Material auf Übereinstimmung mit der Deklaration des Scheidguts durch den Kunden zu überprüfen.

Stellt AHD gleichwohl im Rahmen der Wareneingangsprüfung oder später fest, dass das Scheidgut nicht der vom Kunden abgegebenen Deklaration entspricht, muss AHD den Kunden nur darauf hinweisen, wenn AHD deswegen die Aufarbeitung ablehnt. Nimmt AHD das angelieferte Material wegen Abweichung von der Deklaration in Quarantäne oder sind die Container oder Siegel an den Containern beschädigt, wird AHD den Kunden darüber informieren.

1.3 Im Falle eines Ankaufs von Scheidgut wird AHD im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Eigentümer.

1.4 Das Eigentum des Kunden an anderen als den vereinbarten Edelmetallen sowie an prozessbedingten Materialverlusten, die bei Anwendung der bei AHD üblichen Verfahren am Scheidgut entstehen, erlischt. Ebenso endet das Eigentum des Kunden an in Abstimmung mit dem Kunden vorher ausgesondertem Low-Grade Material oder als verworfen deklariertem Material (siehe Ziffer 4) mit der Aussonderung.

2. Keine Erfolgsgarantie von AHD

AHD erbringt ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und schuldet dem Kunden die ordnungsgemäße Erbringung der bei AHD üblicherweise verwendeten Verfahren. Eine darüber hinausgehende Verantwortung oder Garantie wird von AHD nicht übernommen. Dies gilt insbesondere nicht für die erfolgreiche Durchführung der Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung oder Scheidung des angelieferten Scheidguts.

3. Aussonderung von Material, Homogenisierung, Vorbehandlung und Beprobung

3.1 AHD ermittelt das Nettogewicht durch Homogenisierung und Scheidung. Soweit erforderlich wird AHD das Scheidgut vorbehandeln und sodann homogenisieren. Bei bestimmten Scheidgütern wird in Abstimmung mit dem Kunden Low-Grade Material oder zu verwerfendes Material vor der Homogenisierung abgesondert. Das Gewicht des homogenisierten Materials einschließlich des Gewichts der entnommenen Proben sowie abzüglich eines etwaigen prozessbedingten Gewichtsverlustes ergibt das Abrechnungsgewicht, das für die Edelmetallabrechnung maßgebend ist ("**Abrechnungsgewicht**").

3.2 Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung und Teilung der Proben erfolgen jeweils nach den bei AHD üblicherweise verwendeten Verfahren.

3.3 AHD behält sich eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungsfristen für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials Komplikationen oder einen zusätzlichen Aufwand verursachen, welche AHD bei Auftragsannahme nicht voraussehen konnte.

4. Analyse des Scheidguts

Auf der Grundlage der Analyse von Proben legt AHD unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten den Abrechnungswert für das Scheidgut ("**Abrechnungswert**") fest. AHD wird nur die Edelmetalle in der Mitteilung des Abrechnungswertes ausweisen (und später vergüten), die zwischen den Parteien

vereinbart worden sind ("**Vereinbarte Edelmetalle**"). Findet kein Austausch von Abrechnungswerten mit dem Kunden statt, ist der von AHD festgelegte und mitgeteilte Abrechnungswert die für die Edelmetallabrechnung maßgebende Abrechnungsbasis ("**Abrechnungsbasis**").

5. Edelmetallabrechnung

5.1 Das **Edelmetallergebnis** wird für jedes der Vereinbarten Edelmetalle wie folgt berechnet:

Edelmetallergebnis (in der vereinbarten Gewichtseinheit) =
Abrechnungsbasis in $\frac{\%}{1000}$ x Vergütungsquote in $\frac{\%}{100}$ x Abrechnungsgewicht (in der vereinbarten Gewichtseinheit)

Die Vergütungsquoten für die Vereinbarten Edelmetalle ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von AHD.

5.2 Die Edelmetallabrechnung erfolgt bei vollständiger Edelmetallverfügbarkeit. Die Parteien sind sich einig, dass AHD mit der Edelmetallabrechnung den Scheideauftrag erfüllt hat. Soweit der Kunde mit AHD zuvor keine abweichende Vereinbarung getroffen hat, wird AHD das Edelmetallergebnis dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei AHD gutschreiben.

6. Bestimmungen für Edelmetallgewichtskonten

AHD führt für den Kunden für jedes Vereinbarte Edelmetall ein gesondertes Edelmetallgewichtskonto, das als Kontokorrent geführt wird. Für sämtliche Belange des Edelmetallgewichtskontos des Kunden gilt das Metallkonto- und Konsignationsdepotreglement, das ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen Anwendung findet.

7. Pfandrecht

Der Kunde räumt AHD ein Pfandrecht an sämtlichen Mobilien ein, welche sich aus welchen Gründen auch immer in ihrem Besitz befinden, zur Deckung für alle gegenwärtigen oder künftigen Forderungen von AHD aus dem Aufarbeitungsvertrag (z.B. Ausgleich von Edelmetallkonten oder Akontozahlungen).

8. Höhere Gewalt

Die Parteien sind sich einig, dass ein Fall höherer Gewalt auch dann vorliegt, wenn AHD nachweisen kann, dass das vom Kunden überlassene Scheidgut mit den bei AHD vorhandenen Verfahren nicht homogenisiert und/oder bemustert werden kann und/oder Produktionsanlagen von AHD, die für die Durchführung des Scheideprozesses unerlässlich sind, aus für AHD unvorhergesehenen Gründen ganz oder teilweise ausfallen oder infolge nicht richtig deklarierten Scheidguts nicht mehr oder vorübergehend nicht funktionsfähig sind. Beide Parteien werden sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse so schnell zu beheben wie dies praktisch möglich ist.

9. Zusicherung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass

- das von ihm zur Scheidung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut in seinem Eigentum steht oder er darüber uneingeschränkt verfügungsberechtigt ist und dieses frei von Rechten Dritter ist; und

- er sämtliche Scheideaufträge oder Verkäufe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt und er bei keinem Geschäft mit AHD als verdeckter Vertreter für einen Dritten tätig wird; und
- das von ihm zur Scheidung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut keine Conflict Minerals gemäß der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) sowie LBMA (London Bullion Market Association) Responsible Gold Guidance bzw. LBMA Responsible Silver Guidance enthält und nicht mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten in Verbindung steht.

10. Außerordentliche Kündigungsrechte

AHD ist berechtigt, jeden Aufarbeitungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- sich herausstellt, dass die vom Kunden abgegebene Deklaration des Scheidguts inhaltlich unrichtig oder unvollständig und die fehlende oder fehlerhafte Angabe für die Entscheidung von AHD über die Annahme des Scheidguts von erheblicher Bedeutung war; oder
- die Anlieferung des Scheidguts nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, insbesondere eine Durchführung des Scheideauftrages nicht wie vorgesehen entsprechend der Verordnung (EG) 1013/2006 abgeschlossen werden kann; oder
- sich eine vom Kunden nach Ziffer 9 abgegebene Zusicherung in einem wesentlichen Punkt als unrichtig oder unvollständig erweist oder der Kunde eine geforderte Zusicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch AHD nicht abgibt.

Weitere außerordentliche Kündigungsrechte von AHD bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch AHD wird AHD das Scheidgut, in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko zurückliefern. Dem Kunden stehen wegen einer außerordentlichen Kündigung und/oder einer Rücklieferung dieses Scheidguts keine Schadenersatz- oder sonstigen Ausgleichsansprüche gegen AHD zu.

11. Haftung

Jede Partei haftet der anderen Partei

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt;
- für Schäden an Sachen (mit Ausnahme des Scheidguts), die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt.

AHD haftet für Verlust oder Beschädigung des Scheidguts nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie maximal bis zur Höhe des Edelmetallergebnisses im Zeitpunkt seiner vereinbarten Verfügbarkeit.

AHD haftet in keinem Fall auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder reinen Vermögensschäden.

Sollte AHD Unterauftragnehmer mit der Aufarbeitung des Scheidguts beauftragen, haftet AHD nur für eine ordnungsgemäße Auswahl des Subunternehmers sowie für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Subunternehmers. Eine Haftung von AHD für die Auswahl des Subunternehmers ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Subunternehmer vorgeschlagen oder vorgegeben hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

1.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen den Parteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Pforzheim.

2. Salvatorische Klausel, Schriftform, Sprache

2.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2.2 Die Parteien vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

2.3 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.